

## Artikel 54.

Die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten bilden eine einheitliche Handelsmarine.

Das Reich hat das Verfahren zur Ermittlung der Ladungsfähigkeit der Seeschiffe zu bestimmen, die Ausstellung der Negbriefe, sowie der Schiffszertifikate zu regeln und die Bedingungen festzustellen, von welchen die Erlaubnis zur Führung eines Seeschiffes abhängig ist.

In den Seehäfen und auf allen natürlichen und künstlichen Wasserstraßen der einzelnen Bundesstaaten werden die Kauffahrteischiffe sämtlicher Bundesstaaten gleichmäßig zugelassen und behandelt. Die Abgaben, welche in den Seehäfen von den Seeschiffen oder deren Ladungen für die Benutzung der Schifffahrtsanstalten erhoben werden, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung dieser Anstalten erforderlichen Kosten nicht übersteigen.

Auf allen natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden. Diese Abgaben, sowie die Abgaben für die Befahrung solcher künstlichen Wasserstraßen, welche Staatseigentum sind, dürfen die zur Unterhaltung und gewöhnlichen Herstellung der Anstalten und Anlagen erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Auf die Fischerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als dieselbe auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird.

Auf fremde Schiffe oder deren Ladungen andere oder höhere Abgaben zu legen, als von den Schiffen der Bundesstaaten oder deren Ladungen zu entrichten sind, steht keinem Einzelstaate, sondern nur dem Reiche zu.

- I. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine.
- II. Schiffsregeln.
- III. Schiffsabgaben.

## 1. Die Einheitlichkeit der Handelsmarine.

Die Bestimmung des Abs. 1, daß die Kauffahrteischiffe aller Bundesstaaten eine einheitliche Handelsmarine bilden, ist eine Spezialisierung der im Art. 3 und 33 Abs. 1 ausgesprochenen Grundzüge für die Schifffahrt. Wie Art. 3 für das ganze Reich die Rechtsgleichheit in der Behandlung der Personen und Art. 33 die Freiheit des Güterverkehrs zusetzt, schließt Art. 54 eine differentielle Behandlung der Deutschen Handelsschiffe sowohl auf den Fahrstraßen der See wie auf den Binnenwasserstraßen aus. Hierin allein liegt die Einheitlichkeit der Handelsmarine. In wirtschaftlicher, technischer und finanzpolitischer Beziehung verbindet sie kein gemeinsames Band; nur die Rechtslage soll in dem im Art. 54 näher bezeichneten Beziehungen gleich sein. Ebenso wie Art. 3 und 33 enthält danach Art. 54 weniger konkrete Rechtssätze als ein Programm für die gesetzgeberische und für die Verwaltungstätigkeit der Einzelstaaten.